

**Einkaufsbedingungen
der CANCOM Austria AG, Ausgabe 05, gültig ab 01.09.2026
(CANCOM Austria AG, FN 178368g, A 1120 Wien, Wienerbergstraße 53,
wird nachstehend kurz „CANCOM“ genannt.)**

1 Geltung

Für Verträge des Geschäftspartners (nachfolgend „Lieferant“ genannt) mit CANCOM gelten ausschließlich – sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich anders festgelegt – die nachstehenden Bedingungen. Diese gelten verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit unserem Lieferanten, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Dies gilt auch dann, wenn anders lautende Bedingungen des Lieferanten unwidersprochen bleiben. Anderslautende Bedingungen des Lieferanten oder andere Änderungen des Auftrages werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von CANCOM ausdrücklich und schriftlich akzeptiert werden. Diese Einkaufsbedingungen gelten sinngemäß ebenfalls für die Erbringung von Leistungen, auch wenn im Folgenden nur von Waren, Produkten, Komponenten oder Lieferungen gesprochen wird. Diese Einkaufsbedingungen gelten uneingeschränkt auch für alle Vertragsanpassungen sowie Mehr-, Minder- und Regieleistungen.

2 Angebot und Bestellungen

Das Angebot hat, sofern vom Lieferanten nicht anders spezifiziert, mindestens einen (1) Monat bindend zu sein. Nur schriftliche und ausdrücklich als solche bezeichneten Bestellungen des Einkaufs (nicht jedoch z.B. Vorabbestellungen, Forecasts oder Informationen über einen geplanten Bedarf) sind für CANCOM bindend. Bei Unklarheiten zur Bestellung bzw. fragwürdigen, offensichtlich nicht von CANCOM getätigten Bestellungen wird der Lieferant bei CANCOM via CCA-STEK@cancom.com umgehend Rücksprache halten und jedenfalls keine derartigen Bestellungen akzeptieren oder ausführen. Die Erstellung von an CANCOM gelegten Angeboten ist, gleichgültig, welche Vorarbeiten dazu notwendig waren, unentgeltlich. Es werden unteilbare Gesamtleistungen vereinbart. CANCOM hat das Recht ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten.

Der Lieferant erklärt sich bereit, CANCOM auf gesonderte Aufforderung zu unterstützen, Schnittstellen für einen elektronischen Datenaustausch (Bestellabwicklung, etc.) zu etablieren.

3 Vollständigkeit

Der Lieferant sichert zu, dass er sein Angebot (Gesamt- oder Teilangebot) unter dem Gesichtspunkt der vollständigen Funktionsfähigkeit der angebotenen Leistungen erstellt hat. Dies bedeutet, dass das Angebot des Lieferanten alle notwendigen Teilleistungen und Komponenten enthält. Fehlende Teilleistungen und/oder Komponenten sind ohne gesondertes Entgelt vom Lieferanten zur Verfügung zu stellen.

4 Auftragsbestätigungen

Bestellungen sind durch den Lieferanten schriftlich auf einer Kopie der Bestellung zu bestätigen. Diese Bestätigungen müssen, durch den Lieferanten firmenmäßig unterfertigt, innerhalb von 4 Werktagen ab Bestelldatum bei CANCOM eingelangt sein. Nach Ablauf der Frist gilt der Auftrag als zu den Bedingungen der Bestellung angenommen, soweit der Lieferant nicht durch schriftliche Nachricht den Auftrag abgelehnt hat.

5 Qualität

Lieferungen und Leistungen haben dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften sowie den Richtlinien von Behörden und Fachverbänden zu entsprechen und müssen die in der Bestellung angegebenen Qualitätsklassen genau erfüllen. Sofern und insoweit in unserer Bestellung keine besonderen Qualitätsklassen enthalten sind, müssen die gelieferten Waren erstklassige Qualität aufweisen und den geltenden Sicherheitsvorschriften (Gesetzen, Verordnungen, Normen, etc.) unter Beachtung des Standes und der Regeln der Technik sowie dem Elektrotechnik- und Fernmeldegesetz und allen darauf beruhenden Vorschriften sowie allen gültigen ÖVE- bzw. VDE-Vorschriften und den technischen Ö-NORMEN, DIN-Normen bzw. harmonisierten Europäischen Normen (EN) entsprechen. Die in der Bestellung angeführten Normen (z.B. DIN, ÖNORM, Werknormen) und Zeichnungen beziehen sich auf die zum Zeitpunkt der Bestellung gültige Ausgabe, sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Alle für das Produkt geltenden relevanten EU-Richtlinien (z.B. bezüglich CE-Kennzeichnung, Verwendungsverbot bestimmter Stoffe) sind einzuhalten. Lieferanten aus Nicht-EU Ländern sind verpflichtet, die entsprechende Konformitätserklärung inklusive der entsprechenden Dokumentation gemeinsam mit der ersten Lieferung zu übergeben.

Der Lieferant wird auch alle jene Lieferungen und Leistungen, die zur Erfüllung der Anforderungen von CANCOM erforderlich sind, bereitstellen und im Preis inkludieren, auch dann, wenn diese in der Bestellung oder im Vertrag nicht ausdrücklich angeführt sind. Sofern in der Bestellung nichts anderes gefordert wird, hat der Lieferant fabrikneue und dem neuesten Stand der Technik entsprechende Produkte zu liefern.

Der Lieferant sichert hiermit verbindlich zu und gewährleistet, dass er bei der Durchführung der Lieferungen und Leistungen jederzeit die Kenntnisse, Vorsicht und Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anwendet. Es gelten insbesondere nachfolgende Punkte im Rahmen dieser Bestellung als verbindlich vereinbart:

- Der Lieferant muss ein Qualitätsmanagementsystem gemäß ÖNORM EN ISO 9001 (vorzugsweise ÖNORM EN ISO 9001:2015) oder ein ähnliches System einsetzen. Der Lieferant hat nach Ersuchen von CANCOM die diesbezüglichen Zertifikate und Unterlagen zuzusenden.
- Der Lieferant ist damit einverstanden, dass CANCOM darüber hinaus das Recht hat, Lieferantenaudits in Absprache mit dem Lieferanten durchzuführen, wobei auch Mitarbeiter des Kunden von CANCOM an diesen Lieferantenaudits teilnehmen können.
- Der Lieferant vermeidet den Einsatz verbotener Stoffe und informiert CANCOM über den Einsatz deklarationspflichtiger Stoffe.
- Beanstandungen durch CANCOM werden dem Lieferanten schriftlich angezeigt. Nach erfolgter Analyse ist der Lieferant verpflichtet, zur Behebung der Beanstandung sowie zur Verhütung des Wiederauftretens geeignete Korrekturmaßnahmen, in Absprache mit CANCOM, einzuleiten. Diese Korrekturmaßnahmen sind CANCOM schriftlich bekannt zu geben, entsprechend zu dokumentieren und auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Betroffene Fertigungs- und Qualitätsdokumente (FMEA, 8-D, ...), Prüfpäne, Prüfprozeduren, usw. sind entsprechend zu überarbeiten. Der Lieferant ist hierbei verpflichtet, alle im Sinne der Produkthaftung/Produktsicherheit relevanten Aktionen und zugehörigen Aufzeichnungen lückenlos zu dokumentieren, zu archivieren und auf Ansuchen von CANCOM zur Verfügung zu stellen.
- Der Lieferant ist verpflichtet, CANCOM unverzüglich über technische, qualitäts- und normungsrelevante oder logistische Änderungen bezogen auf die gelieferten oder noch zu liefernden Produkte zu informieren. Später zu liefernde Produkte oder Komponenten müssen mangels anderer schriftlicher Vereinbarung völlig identisch zu früher gelieferten oder abgenommenen Produkten sein.
- Der Lieferant ist verpflichtet, CANCOM die Auffassung oder Einstellung von Produkten spätestens 12 Monate vor der Produkteinstellung bekannt zu geben und eine von CANCOM allenfalls erteilte Schlussbestellung ordnungsgemäß durchzuführen.

6 Spezielle Regelungen für Lieferungen/ Leistungen im Bereich Informationssicherheit

(Nachfolgende Bestimmungen beziehen sich auf relevante Produkte und Dienstleistungen)

Sofern und insoweit in unserer Bestellung keine besonderen Informationssicherheitsvorgaben enthalten sind, müssen die gelieferten Leistungen dem aktuellen Stand der Technik in Mitteleuropa in Bezug auf die Informationssicherheit und den geltenden Sicherheitsvorschriften (Gesetzen, Verordnungen, Normen, etc.) entsprechen. Die in der Bestellung angeführten Normen (z.B. DIN, ÖNORM, Werknormen) und Zeichnungen beziehen sich auf die zum Zeitpunkt der Bestellung gültige Ausgabe, sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

Der Lieferant verpflichtet sich, dass seine Lieferungen/ Leistungen folgende Informationssicherheitsvorgaben bzw. -eigenschaften erfüllen:

- Der Lieferant muss ein Informationssicherheitsmanagementsystem gemäß ISO/IEC 27001 oder ein vergleichbares Managementsystem im Einsatz haben
- Der Lieferant hat nach Ersuchen von CANCOM die diesbezüglichen gültigen Zertifikate und Unterlagen nachzuweisen. CANCOM behält sich das Recht vor eine angekündigte Sicherheitsüberprüfung durchzuführen.
- Es ist sicherzustellen, dass im Bereich Kommunikation und Datenaustausch, die Softwarevorgaben von CANCOM eingehalten werden
- Bei der Errichtung ist sicherzustellen, dass Benutzer und Betreiber über deren Pflichten und Verantwortlichkeiten im Betrieb der IKT-Systeme informiert werden.
- Der Lieferant hat eine Systemdokumentation zu übergeben, die es CANCOM erlaubt, das System „sicher“ zu betreiben.
- CANCOM ist eine Gesamtdokumentation über das Design des Gesamtsystems zur Verfügung zu stellen. Darin beschrieben sind der Aufbau des Systems, die Architektur und die Interaktion aller beteiligten Komponenten.
- Der Lieferant hat gegebenenfalls ein Datensicherungskonzept gemäß CANCOM vorgaben abstimmen und umsetzen.
- Es ist sicherzustellen, dass zu beschaffende oder zu errichtende IKT-Systeme über deren gesamten Lebenszyklus (oder zumindest 5 Jahre) mit Updates vom Lieferanten oder dem Hersteller versorgt werden können.

CANCOM Austria AG // Wienerbergstraße 53 // 1120 Wien // Österreich // T +43 50 822 0 // info@cancom.com
HG Wien FN 178368g // Firmensitz Wien // UID ATU46276408 // InterzeroNr. 155219
Raiffeisenlandesbank Oberösterreich // BIC: RZOOAT2L // IBAN: AT35 3400 0000 0009 7899 // Creditor-ID: AT17ZZZ00000029797
www.cancom.at

CANCOM Einkaufsbedingungen gültig ab 01.09.2026

Confidential \ Internal and External

Seite 1 / 6

- Das gesamte System mit all seinen Komponenten, d.h. inkl. Erweiterungen und Verbesserungen muss patchfähig sein, damit bekannte Sicherheitslücken beseitigt werden können. Dies umfasst neben Betriebssystem und Firmware auch Applikationen und Hilfskomponenten, die von Dritten bezogen werden.
- Der Lieferant muss über einen Prozess verfügen, um Sicherheitslücken zu erkennen und zu behandeln.
- Bei Bekanntwerden sehr kritischer Sicherheitslücken (gemäß CVSS) ist der Lieferant verpflichtet, zeitnah und auf seine Kosten zu überprüfen, ob sein Produkt davon betroffen ist und CANCOM unverzüglich zu verständigen.
- Der Lieferant garantiert während des gesamten Betriebszeitraums, dass entdeckte Sicherheitslücken rasch und zeitnah auf eigene Kosten (im Rahmen bestehender Wartungsverträge) behoben werden oder zumindest bis zur endgültigen Behebung ein wirksamer Workaround angeboten wird.
- Vergebene Berechtigungen sind auf ein Minimum zu beschränken.
- Anmeldeversuche am System müssen protokollierbar sein.
- Default-, bzw. Initialpassworte müssen änderbar sein.
- Es dürfen nur nach dem Stand der Technik sichere Übertragungsprotokolle verwendet werden.
- IKT-Systemen haben über eine Zugangssteuerung bzw. einen Zugriffsschutz zu verfügen. Es ist eine Benutzerverwaltung zu implementieren, die die Einschränkung des Zugriffs auf Daten und Informationen nach dem Need-to-know-Prinzip erlaubt.
- Es sind Mechanismen zur Benutzer-Authentifikation vorzusehen, auf Anforderung auch MFA. Die Benutzer-Authentifikation ist zumindest mittels Kennworte sicherzustellen. Die Kennwörter haben den Kennwortvorgaben der CANCOM zu entsprechen.
- Es sind ausschließlich die seitens CANCOM zur Verfügung gestellten Fernzugänge zu verwenden.
- Es sind grundsätzlich kryptografische Verfahren und Verschlüsselungsstandards gemäß Stand der Technik zu verwenden. Es dürfen nur anerkannte Verschlüsselungs-Verfahren und Schlüsselmindestlängen verwendet werden, die nach dem Stand der Technik als zukunftsicher gelten. Selbstentwickelte Verschlüsselungsalgorithmen sind nicht erlaubt.
- Der Lieferant verpflichtet sich, seine Produkte und Dienstleistungen frei von Malware, Spyware, verstecktem Code oder sonstigen verborgenen Hintertüren zu halten, die geeignet sind, die Informationssicherheit des Services zu kompromittieren.
- Sämtliche Parameter, die vom Lieferanten (bzw. seinem Webbrowser) an die Webanwendung gesendet werden, sind genau auf Gültigkeit, maximale Länge, sowie auf korrekten Typ und Wertebereich zu prüfen.
- Informationen, die durch Anwendungsdienste über öffentliche Netzwerke übertragen werden, sind vor betrügerischer Tätigkeit, Vertragsstreitigkeiten und unbefugter Offenlegung sowie Veränderung zu schützen.

7 REACH-Verordnung

Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen alle Erfordernisse der Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (Verordnung EG Nr. 1907/2006, „REACH-Verordnung“) erfüllen. Die in den gelieferten Produkten (und deren Verpackung) des Lieferanten enthaltenen Stoffe sind, soweit nach den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist. Der Lieferant stellt Sicherheitsdatenblätter gemäß REACH-Verordnung und die gemäß Art. 32 REACH-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung. Auf Anfrage hat der Lieferant CANCOM außerdem die Informationen nach Art. 33 REACH-Verordnung mitzuteilen. Wird CANCOM wegen Verletzung der REACH-Vorschriften von Kunden, Konkurrenten oder Behörden in Anspruch genommen, die auf eine Lieferung des Lieferanten zurückzuführen ist, ist CANCOM berechtigt, von dem Lieferanten die Freistellung von diesen Ansprüchen oder den Ersatz des Schadens zu verlangen, der durch die nicht vorhandene REACH-Konformität verursacht wurde, es sei denn, eine Haftung des Lieferanten scheidet in diesen Fällen aufgrund des Fehlens seines Verschuldens aus. Diese Verordnung ist in Ihrer jeweils gültigen Fassung gültig.

8 Dual-USE

Der Lieferant ist verpflichtet, bei Auftragserteilung an CANCOM zu melden, wenn Waren aus seinem Lieferumfang der Bewilligungspflicht für die Ausfuhr gemäß anwendbaren nationalen und internationalen Außenwirtschaftsrechts oder EG-Dual-Use-VO in der jeweils geltenden Fassung unterliegen bzw. wenn diese auf der Liste der Dual-Use-Waren enthalten sind. Weiters verpflichtet sich der Lieferant auf sämtlichen Lieferscheinen und Rechnungen jedes Dual-Use Gut mit einer Dual-Use Nummer (AL-Nummer oder ECC-Nummer) zu kennzeichnen.

Der Lieferant hat unverzüglich an CANCOM zu melden, wenn Waren zwar bei der Auftragserteilung nicht einer Ausfuhrbewilligungspflicht unterlagen oder nicht auf der Dual Use-Liste standen, jedoch inzwischen bewilligungspflichtig geworden sind bzw. in die Dual Use-Liste aufgenommen wurden oder wenn dem Lieferanten sonstige Ausfuhrhindernisse oder Hemmnisse bekannt werden. Wird CANCOM wegen Verletzung des AWG, AWV oder der EG-Dual-Use-VO von Kunden, Konkurrenten oder Behörden in Anspruch genommen, die auf eine Lieferung des Lieferanten zurückzuführen ist, ist CANCOM berechtigt, von dem Lieferanten die Freistellung von diesen Ansprüchen oder den Ersatz des Schadens zu verlangen, der durch die nicht vorhandene AWG, AWV oder der EG-Dual-Use-VO - Konformität verursacht wurde, es sei denn, eine Haftung des Lieferanten scheidet in diesen Fällen aufgrund des Fehlens seines Verschuldens aus. Ursprungszeugnisse, Warenverkehrsbescheinigungen, Präferenzursprungszeugnisse etc. bzw. Ursprungsnachweise sind auf Verlangen von CANCOM vom Lieferanten in der notwendigen Form und auf Kosten des Lieferanten zu erstellen.

Der Lieferant hat sämtliche Aufwendungen und Schäden zu tragen, die CANCOM aus einer Verletzung der vorstehenden Pflichten entstehen.

9 Lieferantenanlage

Der Lieferant ist verpflichtet, die von CANCOM geforderten Formulare zur Anlage des Lieferanten in den Systemen der CANCOM zu befüllen und geforderte Dokumente kostenlos zur Verfügung zu stellen. Sollte CANCOM in Zukunft Internet-Portale oder ähnliche Mittel bereitstellen, verpflichtet sich der Lieferant, die ihm zugeordneten Dokumente und Informationen aktuell zu halten und ggf. zu aktualisieren.

10 Umweltanforderungen, Verpackungen, PPWR und Erweiterte Herstellerverantwortung (EPR)

Handelsübliche Umlaufverpackungen sind vom Lieferanten auf seine Kosten zurückzunehmen.

Österreichische Lieferanten verpflichten sich, die Verpackungen ihrer Produkte über ein flächendeckendes Sammel- und Verwertungssystem (z.B. ARA) zu entspflichten. Sofern CANCOM dem vorab schriftlich zustimmt, ist ausnahmsweise auch die für CANCOM kostenlose Rücknahme der Verpackung durch den Lieferanten möglich. Erbringt der Lieferant Leistungen (z.B. Reparaturen, Professionisteneleistungen etc.) auf dem Firmengelände von CANCOM, hat er Verpackungen, Altstoffe und Abfälle auf eigene Kosten zu sammeln und zu entsorgen. Der Lieferant ist verpflichtet, CANCOM darauf hinzuweisen, wenn die Produkte gefährliche Stoffe in unüblicher Art oder Menge enthalten.

Der Lieferant verpflichtet sich weiters, sämtliche gesetzlichen Vorgaben bezüglich der Entsorgung von Verpackungen, Altstoffen, Altgeräten, Altwaren, gefährlicher Stoffe einzuhalten und wird CANCOM andernfalls völlig schad- und klaglos halten.

Die Gefahr nachteiliger Folgen der Verpackung sowie deren Kosten trägt der Lieferant. Übernimmt in Ausnahmefällen CANCOM die Kosten der Verpackung, so sind diese mit der Höhe der Selbstkosten begrenzt und gesondert zu verrechnen. Auch in diesem Fall trägt der Lieferant die Gefahr nachteiliger Folgen der Verpackung. Zusätzliche Entgelte oder Kosten, wie Pfandgelder oder Entsorgungskosten, trägt in jedem Fall der Lieferant.

Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass das Verpackungsmaterial abgeholt oder zurückgenommen wird. Widrigenfalls lässt CANCOM die Entsorgung auf Gefahr und Kosten des Lieferanten durch Dritte vornehmen.

Der Lieferant hat die nach bestimmungsgemäßer Verwendung als Sondermüll zu beurteilende Lieferungen bzw. solche Rückstände von Lieferungen stets auf seine Gefahr und Kosten sowie unter strikter Beachtung aller einschlägigen Vorschriften zum Schutz der Umwelt zu entsorgen oder zur Entsorgung zurückzunehmen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht umgehend nach, so kann CANCOM die Entsorgung auf Gefahr und Kosten des Lieferanten durch Dritte vornehmen lassen.

Übernimmt der Lieferant ausdrücklich auch die Verwertung oder Beseitigung der von ihm gelieferten Waren nach deren bestimmungsgemäßen Verwendung (zB Batterien), so sichert er damit CANCOM zu, dass er bzw. der von ihm hierzu beauftragte Subunternehmer ein zur Sammlung oder Behandlung dieser Abfallart berechtigter Abfallsammler oder -behandler ist und eine umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle durchführt. Der Lieferant hält CANCOM insoweit schad- und klaglos.

Sofern nach der Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO) eine Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für Elektroaltgeräte besteht, zum Zeitpunkt der Lieferung des Neugerätes die Rückgabe aber nicht durchgeführt wird, verpflichtet sich der Lieferant, diese Rücknahme durch Abholung auch zu einem bis zu 12 Monate späteren Zeitpunkt ab Lieferung durchzuführen oder in Abstimmung mit CANCOM die bei CANCOM für die Sammlung und Verwertung dieser Geräte auflaufenden Kosten zu ersetzen. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, ist CANCOM berechtigt, die Abholung und Entsorgung auf Kosten des Lieferanten vornehmen zu lassen. Auf Verlangen hat der Lieferant einen Nachweis über die entsprechende Entsorgung zu führen.

Weiteres hat der Lieferant an CANCOM alle Daten und Informationen, welche zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 14 EAG-VO (Informationspflicht) von CANCOM benötigt werden, hinsichtlich der von ihm gelieferten Bauteile, Baugruppen oder Geräte kostenfrei möglichst in katalogisierter, strukturierter, elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Ebenso hat der Lieferant sicherzustellen, dass die gegenständlichen Lieferungen alle Verpflichtungen, welche sich aus der EAG-VO für CANCOM ergeben (z.B. Kennzeichnung, Stoffverbote, etc.) erfüllen.

Der Lieferant sicher zu, dass seine vertraglichen Leistungen – so weit Lieferungen, während deren gesamten Lebensdauer (einschließlich Entsorgung) – insofern umweltfreundlich sind, als sie den einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen und österreichischen Rechtsvorschriften sowie den allgemein anerkannten Standards und Grenzwerten entsprechen.

Auf Verlangen von CANCOM hat der Lieferant den Einsatz eines Umweltmanagementsystems gemäß NORM EN ISO 14001 (vorzugsweise NORM EN ISO 14001:2015) oder ein ähnliches System nachzuweisen. Der Lieferant hat nach Ersuchen von CANCOM die diesbezüglichen Zertifikate und Unterlagen zuzusenden.

CANCOM Austria AG // Wienerbergstraße 53 // 1120 Wien // Österreich // T +43 50 822 0 // info@cancom.com
 HG Wien FN 178368g // Firmensitz Wien // UID ATU46276408 // InterzeroNr. 155219
 Raiffeisenlandesbank Oberösterreich // BIC: RZOOAT2L // IBAN: AT35 3400 0000 0009 7899 // Creditor-ID: AT17ZZZ00000029797
 www.cancom.at

CANCOM Einkaufsbedingungen gültig ab 01.09.2026

Confidential \ Internal and External

Seite 2 / 6

Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche im Zusammenhang mit den an CANCOM gelieferten Produkten verwendeten oder mitgelieferten Verpackungen, insbesondere Produkt-, Verkaufs-, Um-, Transport- und Versandverpackungen einschließlich sämtlicher Verpackungsbestandteile, den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Dies umfasst insbesondere die Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Packaging and Packaging Waste Regulation – PPWR) in ihrer jeweils anwendbaren Fassung sowie sämtliche anwendbaren nationalen Vorschriften betreffend Verpackungen, Verpackungsabfälle, Registrierungs-, Rücknahme-, Lizenzierungs- und Meldepflichten sowie die Erweiterte Herstellerverantwortung (Extended Producer Responsibility – EPR).

Der Lieferant bestätigt, dass er selbst oder der jeweils verantwortliche Wirtschaftsakteur sämtliche ihn treffenden Verpflichtungen als Hersteller, Erzeuger, Importeur, Vertreiber, Bevollmächtigter oder sonstiger verpflichteter Wirtschaftsakteur ordnungsgemäß erfüllt. Dies gilt insbesondere auch für Verpackungen und Produkte, die aus Drittstaaten in die Europäische Union eingeführt werden.

Der Lieferant hat CANCOM auf Verlangen sämtliche zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erforderlichen Nachweise, Erklärungen und Informationen, insbesondere zu Materialzusammensetzung, Stoffkonformität, Recyclingfähigkeit, Rezyklatanteilen, Kennzeichnung, Registrierung, Lizenzierung, EPR-Compliance sowie sonstigen Anforderungen der PPWR, unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Der Lieferant wird CANCOM unverzüglich schriftlich informieren, wenn ihm Verstöße gegen die vorstehenden Verpflichtungen, eine Nichtkonformität oder entsprechende Verdachtsfälle bekannt werden. Der Lieferant hat unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nichtkonformität zu ergreifen und CANCOM über die getroffenen Maßnahmen zu informieren.

Wird CANCOM aufgrund eines Verstoßes gegen die vorstehenden Verpflichtungen von Kunden, Konkurrenten oder Behörden in Anspruch genommen, ist CANCOM berechtigt, vom Lieferanten die vollständige Freistellung von sämtlichen Ansprüchen sowie den Ersatz aller daraus entstehenden Schäden, Kosten, Aufwendungen, Gebühren, Abgaben, Rückrufkosten, Entsorgungskosten, Verwaltungsstrafen und sonstigen Nachteile zu verlangen, soweit diese auf eine Pflichtverletzung des Lieferanten zurückzuführen sind. Der Lieferant hält CANCOM insoweit vollumfänglich schad- und klaglos.

11 Lieferkettengesetz

Aufgrund des EU-weiten Vorschlags zu einer Richtlinie für ein einheitliches Lieferkettengesetz („Unternehmensregeln für Achtung der Menschenrechte und der Umwelt in globalen Wertschöpfungsketten“) verpflichtet CANCOM ihre gesamte Lieferkette bis zum Inkrafttreten weiterer konkreter Gesetze (durch den österreichischen Gesetzgeber) bereits jetzt sämtliche Regularien im Bereich Umwelt- und Klimaschutz sowie die Menschen- und Arbeitsrechte einzuhalten. CANCOM wird anhand der gesetzlichen Rahmenbedingungen Sorgfaltspflichten festlegen und diese entsprechend an ihre Lieferanten bzw. Sublieferanten überbinden. Sofern CANCOM aufgrund eines schuldhaften Verhaltens des Lieferanten oder seines Sublieferanten in Bezug auf das Lieferkettengesetz von Kunden, Konkurrenten oder Behörden in Anspruch genommen wird, so verpflichtet sich der Lieferant CANCOM auf erste Aufforderung schad- und klaglos zu halten.

12 Besondere Bestimmungen für Hard – und Softwarelieferungen, Ersatzteile, Dokumentation

12.1 Anforderungen an Software und Softwarekomponenten

12.1.1 Der Lieferant verpflichtet sich, Software und/oder Softwarekomponenten zu liefern, die

- frei von Viren, Würmern, Trojanern und sonstiger Malware sind,
- frei von Kopierschutzeinrichtungen oder anderen nutzungseinschränkenden Routinen sind, soweit der Lieferant nicht in seinem Angebot schriftlich nachweist, dass diese nicht von ihm beeinflusst werden können,
- nicht nur auf Funktionalität, sondern auch auf das Verhalten bei im Anwendungsgebiet zu erwartenden Grenzfällen getestet wurden (Datenmengen, Anzahl gleichzeitiger Zugriffe, Fehlengaben etc.).

12.1.2 Dokumentation für Standardsoftware

Der Lieferant verpflichtet sich, alle für die Installation, den Betrieb und die Benutzung der gelieferten Standardsoftware erforderlichen Dokumentationen zu liefern.

Die zu liefernde Dokumentation besteht zumindest aus

- einer Grobbeschreibung,
- einer Installationsanleitung,
- einem Handbuch mit allen nötigen Informationen über Konfigurationsmöglichkeiten der Software und
- einem Benutzerhandbuch für Anwender.

Die für die Installation, den Betrieb, die Anwendung und die Erweiterung zu liefernde Dokumentation ist in einer solchen Form zu liefern, dass sie von Personen verstanden wird, die im Umgang mit ähnlichen IT-Komponenten vertraut sind.

Benutzerdokumentationen und Dokumentationen für Installation und Administration haben alle für die laufende Arbeit notwendigen Abläufe so zu beschreiben, dass sie für eine eingeschulte Person verständlich sind. Zusätzlich hat die Dokumentation auch typische und vorhersehbare Fehlersituationen darzustellen und deren Behebung zu beschreiben. Im Übrigen gilt Punkt 12.6.

12.1.3 Dokumentation/Source Codes für Individualsoftware

Für Individualsoftware sind die Dokumente zu liefern, die für Standardsoftware gefordert werden (siehe Punkt 12.1.2). Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche für Individualsoftware und individuelle Softwareanpassungen im Rahmen der Erfüllung des Vertrages erstellten Dokumentationen und Arbeitsergebnisse ebenfalls an CANCOM auszuhändigen. Insbesondere sind dies

- Spezifikationen, zB funktionale Spezifikationen, Detailspezifikationen
- Source Codes und die dazugehörigen Dokumentationen
- Programmdokumentationen
- Beschreibung der Schnittstellen zu Drittsystemen
- Software-Design
- Datenmodelle
- Datenbankdefinitionen
- Data Dictionaries
- Protokolle
- Schlüsselableitungen, Schlüsselalgorithmen, Schlüssel
- Angaben zur Softwareentwicklungsumgebung sowie zum Betriebssystem
- Abnahmeunterlagen, gesamte Testdokumentationen (Testfälle, -protokolle)
- Testumgebung samt notwendigem Zubehör
- Zertifizierungsunterlagen und -ergebnisse.

Im Übrigen gilt Punkt 12.6.

12.2 Anforderungen an Hardware und Hardwarekomponenten

12.2.1 Allgemeine Anforderungen

Der Lieferant verpflichtet sich, dass gelieferte Hardware und/oder Hardwarekomponenten jedenfalls folgende Eigenschaften erfüllen:

- die gelieferte Hardware/Hardwarekomponenten erfüllt/erfüllen sämtliche Spezifikationen gemäß Produktbeschreibungen bzw. Angaben des Herstellers oder Lieferanten;
- Hardware, Hardware- und Netzwerkkomponenten entsprechen den Regeln über elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) gemäß österreichischem und EU-Recht;
- es werden nur fabrikneue Hardware und/oder Hardwarekomponenten geliefert, außer es wurde ausdrücklich die Lieferung von gebrauchter Hardware/Hardwarekomponenten vereinbart;
- im PC-Bereich müssen die Hardware/Hardwarekomponenten aus handelsüblichen Standardkomponenten bestehen, die auch sonst im Handel angeboten werden und problemlos ausgetauscht und/oder erweitert werden können;
- alle Hardware/Hardwarekomponenten müssen den Anforderungen der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und technischen Richtlinien der Republik Österreich und der EU auch betreffend den ArbeitnehmerInnenschutz entsprechen.

12.2.2 Dokumentation für Hardware und Hardwarekomponenten

Der Lieferant verpflichtet sich, alle für die Installation, den Betrieb und die Benutzung der gelieferten Hardware und/oder Hardwarekomponenten erforderlichen Dokumentationen zu liefern. Die zu liefernde Dokumentation besteht zumindest aus

- den Zertifizierungsnachweisen, die notwendig sind, um die jeweilige Hardware/Hardwarekomponente für den vereinbarten Zweck einsetzen zu können und zu dürfen,
- den Zertifizierungsnachweisen, die in Produktbeschreibungen ausgewiesen sind,
- einer technischen Grobspezifikation,
- einer Installationsanleitung,
- einem Benutzerhandbuch für Administratoren mit allen für den Betrieb wichtigen Informationen und allen Konfigurationsmöglichkeiten,
- einem Benutzerhandbuch für Anwender.

CANCOM Austria AG // Wienerbergstraße 53 // 1120 Wien // Österreich // T +43 50 822 0 // info@cancom.com

HG Wien FN 178368g // Firmensitz Wien // UID ATU46276408 // InterzeroNr. 155219

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich // BIC: RZOOAT2L // IBAN: AT35 3400 0000 0009 7899 // Creditor-ID: AT17ZZZ00000029797

www.cancom.at

CANCOM Einkaufsbedingungen gültig ab 01.09.2026

Confidential \ Internal and External

Seite 3 / 6

Besteht die gelieferte Hardware aus mehreren individuell konfigurierten Hardwarekomponenten, ist zusätzlich eine Beschreibung der gelieferten Systemkonfiguration mit allen relevanten Details wie zB

- Verkabelungspläne
 - Jumper Settings
 - BIOS Parameter
- zu liefern.

Die für die Installation, den Betrieb, die Anwendung und die Erweiterung zu liefernde Dokumentation ist in einer solchen Form mitzuliefern, dass sie von Personen verstanden wird, die im Umgang mit ähnlichen IT-Komponenten vertraut sind.

Benutzerdokumentationen und Dokumentationen für Installation und Administration haben alle für die laufende Arbeit notwendigen Abläufe so zu beschreiben, dass sie für eine eingeschulte Person verständlich sind. Zusätzlich hat die Dokumentation auch typische und vorhersehbare Fehlersituationen darzustellen und deren Behebung zu beschreiben.

Im Übrigen gilt Punkt 12.6.

12.2.3 Aufstellungsvoraussetzungen

Der Lieferant hat die von CANCOM zur Verfügung zu stellende Infrastruktur (zB Räumlichkeiten, Stromversorgung, Klimatisierung, Bereitstellung von Rechenleistung oder Speicher, Hilfe bei Installationen, Verkabelungen, zur Verfügung zu stellende Arbeitskräfte, im vereinbarten Preis nicht beinhaltet) sowie allfällige Mitwirkungspflichten von CANCOMs bei der Aufstellung und Inbetriebnahme von Hardware/Hardwarekomponenten bereits in seinem Angebot zu beschreiben. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit haftet der Lieferant. Er wird CANCOM auch bei der Errichtung der Räumlichkeiten beratend unterstützen.

Alle bei Angebotslegung noch nicht verfügbaren Details sind CANCOM so früh wie möglich, spätestens aber 4 Wochen vor Installation der Hardware/Hardwarekomponenten bekannt zu geben.

Der Lieferant haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben.

12.3 Testsoftware

Zu Testzwecken wird der Lieferant kostenlose Testläufe inklusive Testsoftware anbieten.

12.4 Rechteeinräumung

12.4.1 Hardware/ Hardwarekomponenten

Das Eigentum an Hardware und/oder Hardwarekomponenten geht mit Ablieferung am Erfüllungsort an CANCOM über.

12.4.2 Standardsoftware

Der Lieferant verpflichtet sich, CANCOM an der von ihm gelieferten Standardsoftware sowie den dazugehörigen Source Codes und Dokumenten eine zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte (jedoch nicht ausschließliche), übertragbare Werknutzungsbewilligung einzuräumen. Der Lieferant erhält für die Einräumung dieser Rechte kein gesondertes Entgelt. Die Einräumung dieser Rechte ist mit dem für diesen Vertrag vereinbarten Entgelt abgegolten.

12.4.3 Spezifikationen und Individualsoftware

Sämtliche Rechte (Werknutzungsrechte, Patentrechte, Markenrechte, Gebrauchsmusterschutzrechte etc.) an den vom Lieferanten erbrachten Leistungen (Spezifikationen, Software, Dokumentationen etc.) gehen mit deren Entstehen auf CANCOM über und stehen zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt ausschließlich CANCOM zu. Der Lieferant erhält für die Einräumung dieser Rechte kein gesondertes Entgelt. Die Einräumung dieser Rechte ist mit dem vereinbarten Entgelt abgegolten. Sollten im Rahmen des dem Lieferanten erteilten Auftrages Leistungen von Lieferanten oder Arbeitnehmern des Lieferanten erbracht werden, so verpflichtet sich der Lieferant, dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Rechte (zB Patent-, Werknutzungs-, Änderungs- und Bearbeitungsrechte) Dritter an diesen Leistungen CANCOM eingeräumt werden. Anderenfalls hat der Lieferant CANCOM völlig schad- und klaglos zu halten.

12.4.4 Freiheit von Rechten Dritter

Der Lieferant sichert zu, dass alle Leistungen, die er für CANCOM erbringt, nicht mit Rechten Dritter, insbesondere nicht mit Immaterialgüterrechten Dritter (zB Urheber-, Marken-, Patentrechte) belastet sind. Weiters garantiert der Lieferant, dass die gelieferte Hardware und Software keine Kopierschutzvorrichtungen, Datumssperren oder Programmsperren oder ähnliche Nutzungsbeschränkungen enthält und frei von Viren ist. Sollten dennoch Dritte Ansprüche – welcher Art auch immer – wegen der Verletzung ihrer Rechte gegenüber CANCOM geltend machen, verpflichtet sich der Lieferant, CANCOM völlig schad- und klaglos zu halten. Der Lieferant sichert zu, bei der Durchführung von Softwareaufträgen für Dritte die in Erfüllung seines Vertrages mit CANCOM geschaffenen Arbeitsergebnisse weder ganz noch teilweise zu verwenden.

12.5 Wartungsleistungen

Der Lieferant ist verpflichtet, Wartungsleistungen für Hard- und Software sowie Ersatzteile für einen Zeitraum von 10 Jahren ab vertragskonformer Leistungserbringung zu marktgerechten Preisen anzubieten und über die jeweils neuen Softwareversionen zu informieren.

12.6 Dokumentation

Der Lieferant hat zu übergebende Dokumente, Pläne, Berichte, etc. zweifach ausgefertigt als Hardcopy sowie einfach auf von CANCOM vorgegebenen Datenträgern zu übergeben. Die Lieferung muss jedenfalls eine für eine eingeschulte Person verständliche und vollständige Dokumentation in deutscher Sprache beinhalten, die auch typische und vorhersehbare Fehlersituationen darstellt sowie deren Behebung beschreibt. Darüber hinaus ist im Preis eine theoretische und praktische Einschulung des Bedienpersonals enthalten. Alle Dokumentationen sind sowohl elektronisch (nicht schreibgeschützt, also veränderbar) als auch in Papierform zu liefern. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, darf CANCOM jegliche Dokumentationen für den vertragsgemäßen Gebrauch beliebig vervielfältigen und verwenden. Die Übergabe von Dokumentationen hat unter Berücksichtigung der erforderlichen Sicherheit zu erfolgen. Weiters sind Dokumentationen an CANCOM grundsätzlich ohne gesonderte Aufforderung und ohne gesondertes Entgelt unverzüglich vor der Abnahme (Punkt 5) auszuhändigen.

13 Erfüllungsort, Preise

Erfüllungsort ist der Ort gemäß Angabe in der Bestellung, mangels anderer Angabe der Firmensitz von CANCOM. Werden in der Bestellung Lieferkonditionen angegeben, sind diese gemäß INCOTERMS 2020 auszuliegen. Bis zur Übernahme durch CANCOM am Erfüllungsort trägt der Lieferant Gefahr und Kosten, insbesondere auch die Prämien für eine von ihm abzuschließende angemessene Transportversicherung. Der Lieferant hat CANCOM von etwaigen Transportschäden unverzüglich zu unterrichten.

Sofern nicht in der Bestellung anders angeführt verstehen sich die Preise verpackt, frei geliefert Bestimmungsort, entladen (DAP) und sind Fixpreise. Die Liefergegenstände müssen sachgemäß und unter Beachtung der von CANCOM eventuell erteilten besonderen Anweisungen verpackt werden. Schaden, die durch unsachgemäße Verpackung oder Nichtbeachtung dieser Anweisungen entstehen, trägt der Lieferant.

Sofern sich Preise im Zeitraum zwischen Angebot und Lieferung senken sollten (z.B. bei Listenpreisänderungen), ist diese Preisermäßigung in vollem Umfang an CANCOM weiterzugeben.

Gewahrt der Lieferant einem Dritten für vergleichbare Bestellungen bessere Konditionen, so müssen die Vertragsbedingungen (durch Preisreduktion oder Gutschrift) nachträglich entsprechend angepasst werden.

14 Rechnungen und Lieferscheine

Bei jeder Rechnungs- und Lieferscheinposition ist die Bestellnummer und gegebenenfalls die Positionsnummer gemäß der Bestellung von CANCOM unbedingt anzuführen.

Rechnungen haben genau spezifizierte Angaben über Bestellnummer, Auftragsdatum und gelieferte Ware (Bezeichnung der Art und Menge) zu enthalten und den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes zu entsprechen, widrigenfalls die Fälligkeit des Rechnungsbetrages nicht eintritt. Dual-Use Ware ist auf Lieferscheinen und Rechnungen entsprechend Punkt 7 zu kennzeichnen. Bei Lieferungen innerhalb der EU hat jede Rechnung die statistische Warennummer und das Eigengewicht der Ware sowie die UID-Nummern der Vertragspartner zu enthalten. Bei Auslandslieferungen sind überdies der Ware ein Lieferschein und 4 Rechnungskopien beizupacken und zusätzlich sind CANCOM alle notwendigen Dokumente zur Verfügung zu stellen, die für eine mögliche Zollabfertigung benötigt werden. Nach Aufforderung durch CANCOM ist der Lieferant verpflichtet, einen Präferenznachweis zu übermitteln. Nicht entsprechend gekennzeichnete Lieferscheine bzw. Sendungen und Rechnungen können zurückgewiesen werden.

15 Lieferung und Verzug

Von CANCOM vorgegebene und/oder vereinbarte Liefertermine oder Fertigstellungstermine sind Fixtermine und bedeuten, dass die Ware am angegebenen Liefertag an der angegebenen Lieferadresse für CANCOM komplett und gebrauchsfähig verfügbar sein muss. Spezielle Warenübernahmezeiten sind im bei der Lieferadresse angeführt und vorrangig zu beachten. Lieferungen außerhalb dieser Zeiträume können von CANCOM zurückgewiesen werden.

Der Lieferant verpflichtet sich, bei Lieferung bzw. Leistungserbringung auf dem Firmengelände von CANCOM einen bereitgestellten Besucherausweis sichtbar zu tragen und die ihm von CANCOM auferlegten Verhaltensregeln einzuhalten.

Ist mit einem Lieferverzug zu rechnen, so sind die Einkaufsabteilung der CANCOM und die Einlieferungsstelle hiervon unverzüglich und nachweislich schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer des Verzugs zu verständigen. Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit Zustimmung von CANCOM gestattet. Hieraus darf CANCOM jedenfalls kein Nachteil erwachsen.

CANCOM Austria AG // Wienerbergstraße 53 // 1120 Wien // Österreich // T +43 50 822 0 // info@cancom.com

HG Wien FN 178368g // Firmensitz Wien // UID ATU46276408 // InterzeroNr. 155219

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich // BIC: RZOOAT2L // IBAN: AT35 3400 0000 0009 7899 // Creditor-ID: AT17ZZZ00000029797

www.cancom.at

CANCOM Einkaufsbedingungen gültig ab 01.09.2026

Im Vertrag nicht ausdrücklich genannte Leistungen sind dessen ungeachtet Gegenstand des Vertrags, soweit sie zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistungen und deren Funktionstauglichkeit sowie zur Erreichung des in der Leistungsbeschreibung von CANCOM umschriebenen Leistungsziels (das ist der aus dem Vertrag objektiv ableitbare von CANCOM angestrebte Erfolg der Leistungen des Lieferanten) notwendig sind; für solche Leistungen kann der Lieferant kein gesondertes oder zusätzliches Entgelt berechnen.

Soweit CANCOM an den Lieferanten Geräte bestellt, erfolgt dies auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

Bei Verzug mit der Leistung sowie bei vertragswidriger Leistung durch den Lieferanten ist CANCOM unbeschadet allenfalls darüber hinausgehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche berechtigt, unter Setzung einer angemessenen, jedoch 14 Tage nicht übersteigender Nachfrist wahlweise gänzlich oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder auf Vertragserfüllung zu bestehen. Sollte der Lieferant die vereinbarten Liefertermine oder Fertigstellungstermine nicht einhalten können, hat der Lieferant CANCOM davon vorher und so rasch wie möglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Unabhängig von der Einhaltung dieser Informationspflicht, gehen sämtliche Schäden, die CANCOM aus einem verschuldeten oder unverschuldeten Verzug des Lieferanten entstehen, zu dessen Lasten.

Wird die vereinbarte Lieferfrist aus anderen Gründen als höherer Gewalt nicht eingehalten, ist CANCOM darüber hinaus berechtigt, für jede begonnene Woche, um die sich die Lieferung verzögert, eine verschuldensunabhängige Pönale von 1 % bis zum Höchstmaß von 10 % des Gesamtauftragswertes an CANCOM zu fordern. Etwaige Schadenersatzansprüche bleiben trotz Zahlung der Pönale unberührt.

Sollten für die Durchführung des Auftrages Einfuhr-, Ausfuhr- oder sonstige behördliche Bewilligungen sowie Genehmigungen oder Zustimmungen Dritter erforderlich sein, so hat der Lieferant diese rechtzeitig zu beschaffen. Bei vorzeitiger Lieferung behält sich CANCOM vor, daraus resultierende Mehrkosten, wie z.B. Lagerkosten, dem Lieferanten in Rechnung zu stellen oder die Lieferung zurückzuweisen.

16 Zahlung und Zessionsverbot

Sofern nicht anderweitig schriftlich zwischen den Parteien vereinbart, erfolgen alle Zahlungen jeweils innerhalb von 30 Tagen netto, nach Rechnungseingang und unter Voraussetzung, dass die Rechnung ordnungsgemäß im Sinn des Punktes Rechnungen und Lieferscheine gelegt wurde und unter Erfüllung sämtlicher in der Bestellung genannten Voraussetzungen. Zahlungen von CANCOM bedeuten keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung, Dokumentation und/oder Leistungserbringung und damit keinen Verzicht auf Ansprüche aus Erfüllungsmängeln, aus welchem Rechtsgrund auch immer. Eine Zession von Forderungen durch den Lieferanten ist nur mit vorangegangener schriftlicher Genehmigung von CANCOM zulässig. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Lieferung bzw. Leistung und damit keinen Verzicht auf etwaige Ansprüche.

Ein Aufrechnungsverbot wird von CANCOM nicht anerkannt, vielmehr ist CANCOM jedenfalls berechtigt, gegebenenfalls mit allen CANCOM gegen den Lieferanten zustehenden Ansprüchen aufzurechnen.

17 Übernahme und Gewährleistung

An den gelieferten Waren dürfen zum Zeitpunkt der Übernahme durch CANCOM kein Eigentumsvorbehalt bzw. keine Sicherungsrechte Dritter welcher Art auch immer bestehen, ansonsten der Lieferant für CANCOM daraus entstehende Schäden schad- und klaglos halten wird. Bestätigungen auf dem Gegensein und/oder der Empfangsquittung über die Warenannahme gelten immer nur mit Vorbehalt, d.h. die Lieferungen und Leistungen gelten erst dann als übernommen, wenn die nachträglich durchgeführte Begutachtung keine Untermengen und/oder Mangel ergibt.

Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm erbrachten Leistungen nicht mit Mängeln behaftet sind und die vereinbarten und/oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt mit dem Tag, an welchem die Lieferungen und Leistungen von CANCOM mängelfrei übernommen wurden und der Lieferschein seitens CANCOM oder dessen Endkunden firmenmäßig gezeichnet wurde. Falls eine Abnahme vereinbart wurde, beginnt der Lauf der Gewährleistungsfrist mit der erfolgten Abnahme und seitens CANCOM firmenmäßig unterfertigtem Abnahmeprotokoll. Im Falle einer Ersatzlieferung oder Mangelbehebung beginnt die Gewährleistungsfrist für die betroffenen Lieferungen oder Leistungen nach der Übernahme oder Abnahme neu zu laufen, und zwar auch für alle noch nicht entdeckten Mängel.

Für die Anbringung der Mangelrüge, sowie die Geltendmachung und Durchsetzung von anderen Ansprüchen gesetzlicher oder vertraglicher Art innerhalb der Gewährleistungsfrist, ist CANCOM weder hinsichtlich offener noch versteckter Mängel an die Einhaltung irgendwelcher gesetzlicher oder anderweitig vorgeschriebener Fristen gebunden.

Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf den Einwand der verspäteten Mängelanzeige gem. § 377 UGB. Für Mängel, welche innerhalb der Gewährleistungsfrist auch mit wirtschaftlich vernünftigem und üblichem Aufwand nicht festgestellt werden können, ist CANCOM auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zur Anbringung der Mangelrüge mindestens 3 Monate ab Entdeckung des Mangels berechtigt und der Lieferant ist verpflichtet, auch für diese Mängel Gewähr zu leisten.

Bei Waren, welche nach Qualitätsmerkmalen beurteilt werden können, erfolgt die Qualitätskontrolle nach dem jeweils gültigen MIL-Stichprobenverfahren (derzeit MIL-105E) mit dem in den technischen Unterlagen angeführten AQL-Wert. Ist kein Wert vorgeschrieben, gilt AQL 1,5 %. Es gelten die in der Bestellung angeführten, subsidiär die in den einschlägigen Normen angeführten oder die üblicherweise anerkannten Merkmale als Prüfkriterien. Erweist sich nach dieser Untersuchung eine Lieferung oder ein Lieferlos als mangelhaft, ist die gesamte Lieferung als mangelhaft zu behandeln. CANCOM hat außerdem in einem solchen Fall das Recht, jenen Teil der Bestellung, der noch nicht definitiv abgenommen wurde, zu stornieren, ohne dass daraus Forderungen welcher Art auch immer gegen CANCOM entstehen können.

Liegt ein Gewährleistungsmangel vor, ist CANCOM ungeachtet sonstiger gesetzlicher Ansprüche berechtigt, selbst wenn die Mängel unwesentlich oder behebbare sind, nach eigener Wahl kostenlose Ersatzlieferung, kostenlose Beseitigung der Mängel, Wandlung oder einen angemessenen Preisnachlass zu verlangen oder die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten beheben zu lassen. Sollte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Nachfristsetzung erforderlich sein, gilt ein Zeitraum von 14 Tagen als jedenfalls angemessen. In dringenden Fällen ist CANCOM berechtigt, erforderliche Instandsetzungsarbeiten oder Ersatzlieferungen ohne Nachfristsetzung in CANCOM geeignet erscheinender Weise auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Die Gewährleistung des Lieferanten für Lieferungen, bei welchen aufgetretene Mängel durch CANCOM oder Dritte behoben werden, bleibt im Übrigen bestehen.

Sollte sich ein Mangel erst im Laufe der Verarbeitung der gelieferten Waren durch CANCOM herausstellen, der auf Nichteinhaltung der von CANCOM in der Bestellung geforderten und angeführten Spezifikationen und/oder der handelsüblichen Qualität zurückzuführen ist, so steht CANCOM als Schadenersatzanspruch unter anderem auch der Ersatz der im Zusammenhang mit der Verwendung des schadhaften Materials entstandenen frustrierten Aufwendungen zu. Der Lieferant wird CANCOM für alle gegen CANCOM erhobenen Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche, die durch die gelieferte Ware verursacht werden, vollkommen schad- und klaglos halten.

Während der Gewährleistungsfrist kann CANCOM einen unverzinslichen Haftrücklass bis 10 % des Auftragswertes in Anspruch nehmen.

An den gelieferten Waren dürfen zum Zeitpunkt der Übernahme durch CANCOM keine Sicherungsrechte Dritter welcher Art auch immer bestehen, ansonsten der Lieferant für CANCOM daraus entstehende Schäden schad- und klaglos halten wird.

18 Schadenersatz und Produkthaftung

Der Lieferant haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden (auch entgangenen Gewinn) – auch bei leichter Fahrlässigkeit –, die durch den Lieferanten oder seinen Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Dasselbe gilt bei Unterlassung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung vertraglich vorgesehener Arbeiten oder sonstigen Verstößen gegen den Vertrag. Der Lieferant hält CANCOM bei Inanspruchnahme durch Dritte schad- und klaglos.

Die Beweislast für das Nicht-Vorliegen von Mängeln und für das Vorliegen nur geringfügiger Mängel trägt der Lieferant.

Der Lieferant verpflichtet sich, CANCOM hinsichtlich der von ihm gelieferten Produkte, worunter auch Teilprodukte zu verstehen sind, alle Produkthaftungsschäden zu ersetzen, sowie CANCOM hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten, sowohl Personen- als auch Sachschaden und daraus entstehende Vermögensschäden betreffend.

Der Lieferant ist weiteres verpflichtet, sämtliche zum bestimmungsgemäßen Gebrauch (Einbau, Anwendung, etc.) der von ihm gelieferten Produkte erforderlichen Unterlagen, Anleitungen, Zeichnungen und sonstige Dokumentationen unaufgefordert und vollständig mitzuliefern. Weiteres wird er auf Anfrage den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferer unverzüglich nennen.

Sollten dem Lieferanten Umstände bekannt werden, die zur Entstehung von Produkthaftungsansprüchen führen konnten, so ist er verpflichtet, CANCOM unverzüglich darüber zu berichten und CANCOM allen Aufwand und alle Schäden zu ersetzen, die CANCOM im Zusammenhang mit allfälligen Rückholaktionen der fehlerhaften Produkte entstehen bzw. die CANCOM Dritten ersetzen muss.

Sollte es in Produkthaftungsfallen zu Rechtsstreitigkeiten kommen, so hat der Lieferant sämtliche zweckdienlichen Beweismittel rechtzeitig zu übergeben, CANCOM nach besten Kräften zu unterstützen und die angemessenen Kosten solcher Rechtsstreitigkeiten an CANCOM zu ersetzen.

Ein Ausschluss einer Regressforderung gem. § 12 PHG wird seitens CANCOM nicht akzeptiert.

19 Urheber- und Patentrechte

Der Lieferant ist verpflichtet, CANCOM hinsichtlich aller im Zusammenhang mit der Lieferung und/oder Leistung entstehenden Patent-, Marken-, Musterschutz-, oder Urheberrechtsstreitigkeiten vollkommen schad- und klaglos zu halten. Insbesondere garantiert der Lieferant, dass die seine Lieferungen und/oder Leistungen von CANCOM in frei wählbarer Form nutzbar, kommunizierbar und verwertbar (z.B. durch Verbreitung in elektronischen Medien wie Internet, als Teil einer Software, etc.) sind. Grundsätzlich ist CANCOM auch berechtigt, Übersetzungen oder sonstige Veränderungen am Werk des Lieferanten vorzunehmen.

20 Fertigungsunterlagen

Von CANCOM an den Lieferanten übergebene Zeichnungen, Pläne, Muster, Modelle, Formen und sonstige Behelfe bleiben materielles und geistiges Eigentum von CANCOM, über das CANCOM frei verfügen kann und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachmachung usw. Darüber hinaus bedarf jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, der ausdrücklichen

CANCOM Austria AG // Wienerbergstraße 53 // 1120 Wien // Österreich // T +43 50 822 0 // info@cancom.com

HG Wien FN 178368g // Firmensitz Wien // UID ATU46276408 // InterzeroNr. 155219

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich // BIC: RZOOAT2L // IBAN: AT35 3400 0000 0009 7899 // Creditor-ID: AT17ZZZ00000029797

www.cancom.at

CANCOM Einkaufsbedingungen gültig ab 01.09.2026

Confidential \ Internal and External

Seite 5 / 6

schriftlichen Zustimmung von CANCOM. Sämtliche Unterlagen Sie sind vom Lieferanten geheim zu halten. Der Lieferant wird die Geheimhaltungsverpflichtung allen Mitarbeitern überbinden, die Zugang zu solchen Fertigungsunterlagen haben werden. Allfällige Ersatzansprüche des Lieferanten wegen nicht zeitgerechter Beistellung sind ausgeschlossen. Bis auf die hier genannte Ausnahme hinsichtlich der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung, ist es dem Lieferanten jedenfalls untersagt, sämtliche oben beschriebenen Unterlagen in welcher Art auch immer zu verbreiten oder zu vervielfältigen. Der Lieferant hat diese sorgfältig aufzubewahren, vor unbefugter Kenntniserlangung zu schützen und CANCOM nach Aufforderung oder im Falle der Beendigung der Vertragsverhandlungen oder bei Vertragsbeendigung unaufgefordert zurückzustellen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten ist ausgeschlossen. Bei Verletzung der Urheberrechte von CANCOM bzw. der hier in Punkt dargelegten Regelungen hat der Lieferant CANCOM eine Vertragsstrafe in Höhe € 50.000 zu zahlen. Darüberhinausgehende Schadenersatz- bzw. Unterlassungsansprüche bleiben davon unberührt.

21 Subauftragnehmer

Der Lieferant ist nicht berechtigt, die vertragsgegenständlichen Lieferungen oder Leistungen vollständig durch einen Subauftragnehmer erbringen zu lassen. Der Lieferant ist berechtigt, Teile des Liefer-/Leistungsumfanges an Dritte als Subauftrag weiterzugeben, vorausgesetzt dass CANCOM dieser Vorgangsweise vorher schriftlich zugestimmt hat. Für den Fall, dass der Lieferant Teile des Auftrages an Dritte weitergibt, ist der Lieferant CANCOM gegenüber für das Verhalten dieser Dritten voll verantwortlich und haftbar. Der Lieferant hat dem Subauftragnehmer alle den Lieferanten treffenden vertragsgegenständlichen Verpflichtungen und Haftungen zu überbinden und auf Wunsch von CANCOM jederzeit die ordnungsgemäße Überbindung nachzuweisen.

22 Code of Conduct

- 21.1 Der Lieferant wird bei der Erbringung seiner Lieferung und Leistung den Code of Conduct der CANCOM (kurz „CANCOM-Kodex“) genau beachten und seine Mitarbeiter und Subunternehmer zu dessen Beachtung anhalten. Der Verhaltenskodex ist abrufbar unter <https://www.cancom.at/agb> bzw. auf schriftliche Anforderung erhältlich.
- 21.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, das Arbeitnehmerentsendegesetz, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts, insbesondere zur Abführung der Beiträge zu beachten.
- 21.3 Der Lieferant ist verpflichtet, CANCOM von allen Ansprüchen der Arbeitnehmer des Lieferanten, der Arbeitnehmer seiner Subunternehmer und allen Arbeitnehmern aller weiteren nachgeordneten Nachunternehmer eine entsprechende Haftung anordnenden gesetzlichen Vorschriften freizustellen.
- 21.4 Verstößt der Lieferant gegen die in Ziffer 20.1 und 20.2 genannten Verpflichtungen, berechtigt dies CANCOM zur Kündigung aus wichtigem Grund, ohne dass es einer Kündigungsandrohung bedarf.

23 Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihm im Zusammenhang mit der Bestellung oder der Auftragsabwicklung zur Kenntnis gelangenden Informationen, soweit sie nicht allgemein bekannt oder ihm auf andere Weise rechtmäßig zugekommen sind. Er wird ihm bekannt gewordene Daten ausschließlich zum Zweck der Auftragsabwicklung verwenden. Der Lieferant hat diese Daten und Informationen vor dem Zugriff Dritter zu schützen und seine damit befassten Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie Subunternehmer gleichfalls zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Die Bestimmungen betreffend Geheimhaltung und Datenschutz bestehen auch nach vollständiger Erfüllung der Bestellung und Beendigung sämtlicher Vertragsverhältnisse mit dem Lieferanten weiter.

Der Lieferant hat sämtliche von CANCOM zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten sowie eventuell davon angefertigte Kopien nach Leistungserbringung zurückzugeben, zu vernichten oder im Auftragsfall geschützt aufzubewahren. Der Lieferant darf seinen gesetzlichen Pflichten bezüglich Auskunft, Richtigstellung und Löschung von Daten nachkommen, hat aber in diesem Fall CANCOM so früh wie möglich, nach Möglichkeit bereits vorab, zu informieren. Der Lieferant muss alle nötigen Unterlagen zur Verfügung stellen, damit die Einhaltung seiner Verpflichtungen nachgewiesen werden kann.

Sofern der Lieferant via Internetzugriff auf Informationen oder Daten von CANCOM hat, ist CANCOM berechtigt, die Leistungserbringung und den Dienst des Lieferanten auf Sicherheitslücken zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

Der Lieferant stimmt zu, dass mit dem Vertrag und seiner Abwicklung im Zusammenhang stehende Daten auch solcher des Lieferanten von CANCOM verarbeitet und an Konzernunternehmen von CANCOM übermittelt werden dürfen.

Der Lieferant verpflichtet, sich für jeden einzelnen Verstoß gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung eine verschuldensunabhängige Pönale in der Höhe von € 100.000 an CANCOM zu bezahlen. Etwaige Schadenersatzansprüche bleiben trotz Zahlung der Pönale unberührt.

24 Vertragsbeendigung

CANCOM ist unbeschadet aller sonstigen Rechte berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn

- eine schwerwiegende Vertragsverletzung des Lieferanten vorliegt oder
- über das Vermögen des Lieferanten das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder ein Ausgleichsverfahren beantragt wurde oder
- Umstände vorliegen, die eine weitere ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages offensichtlich unmöglich machen.

Für den Fall der berechtigten Vertragsauflösung, kann CANCOM nach freiem Ermessen entweder bereits gelieferte Ware gegen Bezahlung des aliquoten Entgelts behalten oder auf Kosten des Lieferanten rücksenden. Der Lieferant hat alle Schäden und Nachteile, welche CANCOM durch die vorzeitige Vertragsauflösung erleidet, zu ersetzen.

25 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Die vertraglichen Beziehungen unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen. Erfüllungsort ist Wien. Zur Entscheidung aller aus den vertraglichen Beziehung entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über deren Bestehen oder Nichtbestehen – ist das sachlich zuständige Gericht in Wien ausschließlich zuständig. Für den Fall, dass der Lieferant seinen Sitz im Ausland hat und zum Zeitpunkt der Geltendmachung von Ansprüchen aus dem gegenständlichen Rechtsgeschäft ein entsprechendes zwischenstaatliches Abkommen über die Vollstreckbarkeit von Urteilen in Zivil- und Handelssachen nicht vorliegt, werden alle sich aus dem gegenständlichen Rechtsgeschäft ergebenden Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht nach der Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer endgültig entschieden. Sitz des Schiedsgerichtes ist Wien.

26 Schlussbestimmungen

- 26.1 Der Lieferant erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass sein (Firmen)Name, seine Adresse sowie E-Mail-Adresse an den jeweiligen Endkunden von CANCOM weitergegeben wird, soweit dies für die Erfüllung des Auftrags notwendig ist
- 26.2 Der Lieferant hat CANCOM Änderungen seines Namens oder seiner Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform, seiner Firmenbuchnummer, seiner Zahlstelle etc. jeweilig unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 26.3 Alle mit Vertragserrichtung zusammenhängenden Gebühren trägt der Lieferant.
- 26.4 Ein Aufrechnungsverbot wird von CANCOM nicht anerkannt, vielmehr ist CANCOM jedenfalls berechtigt, gegebenenfalls mit allen CANCOM gegen den Lieferanten zustehenden Ansprüchen aufzurechnen.
- 26.5 Der Lieferant hat kein Zurückbehaltungsrecht an den von ihm zu erbringenden oder erbrachten Leistungen.
- 26.6 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung von CANCOM Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, einschließlich Entgeltforderungen und allfälliger Schadenersatzansprüche, an Dritte zu überbinden, abzutreten oder in sonstiger Form zu übertragen
- 26.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Fall einer Lücke.
- 26.8 Ergänzungen und/oder Änderungen dieser Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Erfordernis der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.